



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 8. Juli 2021 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern,
Mag. Reinhard Kreuz
- Gemeinderatsmitglieder: Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Karl-Heinz
Korak, Roscher Manuel BSc, Mag. Arnold
Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel
Kutschek
- Abwesend: Grilc Arno – arbeitsverhindert
Peter Hirm - urlaubsverhindert
David Krall – arbeitsverhindert
Ing. Harald Gadner – arbeitsverhindert
- Ersatzmitglied: Thomas Fritzl, Claudia Schildberger, Robert
Opetnik, Vinzenz Samitsch

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des

§ 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2021 wurde
2. Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 8. Juli 2021
3. Beratung betr. der Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages
4. Beratung betr. Indexierung von Verordnungen
5. Beratung betr. Finanzierungspläne
6. Beratung betr. Vereinbarung mit ÖBB betr. Steg über die Jauntalbrücke
7. Beratung betr. Abschluss eines Mietvertrages
8. Beratung betr. Auftragsvergaben
9. Beratung betr. Adaptierung Satzungen Schutzwasserverband

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

10. Beratung betr. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2021 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 29. April 2021 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Ing. Alois Fritzl
Vinzenz Samitsch

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 08.07.2021, Zahl: 902/1/2021-Kf, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|---|------------------|
| Erträge: | € | 3.750.200,00 |
| Aufwendungen: | € | 3.653.500,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 0,00 |
| <u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u> | € | <u>67.200,00</u> |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 29.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen: € 3.022.100,00

Auszahlungen: € 2.774.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 387.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse: deckungsfähig mit Postenklasse:

6300 6310

7280 7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. Juli 2021 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 8. Juli 2021, Zahl: 714/2021-Kf mit der die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020, Zahl: 714/2020-Kf, betr. die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet geändert werden.

Gemäß den Bestimmungen des FAG 1997, BGBL. Nr. 201/1996 und der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 34/1994, in geltender Fassung, wird verordnet:

Die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ruden betreffend die Regelung der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

(3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich (inkl. MwSt.)

| | | |
|--------------------------------|---|--------|
| je 120 lt. Behälter und Jahr | € | 33,12 |
| je 240 lt. Behälter und Jahr | € | 67,77 |
| je 1.100 lt. Behälter und Jahr | € | 183,59 |
| je Müllsack | € | 0,79 |

b) im Sonderbereich (inkl. MwSt.)

| | | |
|---|---|------|
| je von der Gemeinde ausgegebenen Müllsack | € | 0,79 |
|---|---|------|

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung

| | | |
|-------------------------------------|---|-------|
| pro Haushalt und Jahr (inkl. MwSt.) | € | 19,28 |
|-------------------------------------|---|-------|

(4) Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich (inkl. MwSt.)

| | | |
|---|---|-------|
| Abfuhr 120 lt./2 Wochen – je Entleerung | € | 7,35 |
| Abfuhr 120 lt./4 Wochen – je Entleerung | € | 7,68 |
| Abfuhr 240 lt./2 Wochen – je Entleerung | € | 13,71 |
| Abfuhr 240 lt./4 Wochen – je Entleerung | € | 14,59 |
| Abfuhr 1.100 lt./2 Wochen – je Entleerung | € | 61,53 |
| Abfuhr 1.100 lt./4 Wochen – je Entleerung | € | 61,53 |
| Müllsack – je Entleerung | € | 4,31 |

b) im Sonderbereich (inkl. MwSt.)

je von der Gemeinde ausgegebenen Müllsack € 4,31

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 8. Juli 2021, Zahl: 88/725/2021-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020, Zahl: 88/725-2020-Kf betr. der Wassergebühren geändert wird.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBI. Nr. 107/97 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 3

1. Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 1,04 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) je Kubikmeter Wasser festgesetzt.
2. Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von € 8,77 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) vorzuschreiben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 8. Juli 2021, Zahl 681/2021-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020, Zahl: 681/2020-Kf, betr. der Ausschreibung von Kanalgebühren im Gemeindegebiet geändert wird.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden betr. der Ausschreibung von Kanalgebühren im Gemeindegebiet, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bereitstellungsgebühr

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit € 137,88 (inkl. 10 % MwSt.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4

Benützungsg Gebühr

1. Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m³ mit dem Gebührensatz von € 1,59 (inkl. 10 % MwSt.).

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

- a) Straßenbau 2019 – Erweiterung

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Straßenbau 2019 – Erweiterung

Einnahmen:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| BZ 2019 | € 214.700,-- |
| BZ 2020 | € 109.500,-- |
| Tiefbauoffensive 2020 | € 171.200,-- |
| Zuführung o.H. 2019 | € 19.900,-- |
| Förderung Abt. 10L 2019 | € 29.200,-- |
| Förderung Abt. 10L 2020 | € 26.500,-- |
| BZ aR – investive Maßnahmen | € 24.000,-- |
| Kommunales Invest.-Programm 2020 | € 148.700,-- |
| Kärntner Hilfspaket 2 2021 | € 47.700,-- |
| Transfer von priv. Haushalten | € 5.300,-- |
| Gesamt | € 796.700,-- |

Ausgabe:

| | |
|----------------|--------------|
| Baukosten 2019 | € 336.100,-- |
| Baukosten 2020 | € 424.200,-- |
| Baukosten 2021 | € 36.400,-- |
| Gesamt | € 796.700,-- |

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

a) Straßenbauinfrastruktur 2021

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Straßenbauinfrastruktur 2021

Einnahmen:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| BZ 2021 | € 150.000,-- |
| Zweckänderung operative Gebarung | € 147.300,-- |
| Kommunales Invest.-Programm 2020 | € 10.300,-- |
| Kärntner Hilfspaket 2 2021 | € 5.300,-- |
| Gesamt | € 312.900,-- |

| | |
|----------------|--------------|
| Ausgabe: | |
| Baukosten 2021 | € 312.900,-- |
| Gesamt | € 312.900,-- |

Zweckänderung:

Gleichzeitig wird ein Betrag von € 147.300,-- von der operative Gebarung in die investive Gebarung

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das vorliegende Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, einerseits und dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, der Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1 und der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, andererseits wird mit den vorgeschlagenen Änderungen gemäß e-mail von Herr DI. Gerald Zwitnig (ÖBB) vom 2. Juli 2021 angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

M I E T V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, als Vermieterin einerseits und Herrn Dr. Alexander Mosser, 9161 Maria Rain,

Gölschach 89/1, geboren am 9. Oktober 1983, als Mieter, wird folgender Mietvertrag abgeschlossen.

§ 1 Mieträume

Herr Dr. Alexander Mosser mietet und die Gemeinde Ruden, als grundbücherlicher Eigentümer, vermietet das Haus 9113 Ruden, Obermitterdorf 8, und den dazugehörigen Parkplatz .

§ 2 Mietzweck

Die Vermietung des Erdgeschosses erfolgt ausschließlich zur gewerblichen Nutzung der Mieträumlichkeiten durch den Mieter für dessen Arztpraxis mit angeschlossener Hausapotheke. Die Vermietung des Obergeschosses erfolgt ausschließlich zur Wohnnutzung.

§ 3 Ausstattung der Mieträume

Die Räume werden wie besichtigt vermietet und sind nach Beendigung des Mietverhältnisses im gleichen/renovierten Zustand zu verlassen.

§ 4 Mietzeit und ordentliche Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. Juni 2021 und endet 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es verlängert sich dann unbefristet, wenn nicht ein Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes spätestens drei Monate vor Ablauf kündigt.

§ 5 Vorzeitige Auflösung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter
 - a. mit seinen Zahlungsverpflichtungen in der Weise säumig ist, dass er trotz erfolgter Mahnung unter Nachfristsetzung den rückständigen fälligen Mietzins innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht vollständig berichtigt hat
 - b. die derzeitige Arztpraxis durch den Mieter geschlossen bzw. aufgelöst wird

2. Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Vermieter
 - a. Seine mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchen Maße verletzt, dass dem Mieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Mietzins

1. Für das oben beschriebene Mietobjekt wird eine monatliche Miete in Höhe von € 1.365,-- inkl. MWSt. vereinbart.
2. Weiters verpflichtet sich der Mieter, die auf das Mietobjekt anteilmäßig anfallenden Betriebskosten und öffentliche Abgaben der auf das gesamte Gebäude (9113 Ruden, Obermitterdorf 8) entfallenden Kosten gemäß § 21 MRG nach Vorschreibung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen zu leisten. Für die Energiekosten, Strom hat der Mieter direkt aufzukommen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Betrages der vorangegangenen Jahresabrechnung vorzuschreiben.
4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2010, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.
5. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat der Bestandsnahme des Mietobjektes geltende Indexzahl.
6. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltende Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzines als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.
7. Mietzinsänderungen auf Grund dieser Vereinbarung sind von der Vertragspartei geltend zu machen, zu deren Gunsten die Änderung erfolgen soll.

§ 7 Heizung

1. Die Beheizung des Mietobjektes erfolgt durch die Zentralheizungsanlage der Vermieterin.
2. Die Ermittlung des auf die Mieträume entfallenden jährlichen Energieverbrauches erfolgt über einen elektronischen Wärmemengenzähler zur Erfassung des Gesamtverbrauches und einen Subzähler für das Mietobjekt.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die anteiligen Heizkosten nach Vorschreibung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Betrages der vorausgegangenen Jahresabrechnung vorzuschreiben.

§ 8 Mietkaution

Entfällt – da es sich um die Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages handelt

§ 9 Bauliche Veränderungen, Ausbesserungen

1. Bauliche Veränderungen an den Mieträumen darf der Mieter nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters vornehmen lassen. Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Etwaige Werterhöhungen der Mieträume werden angemessen vergütet, es sei denn, es handelt sich um bauliche Veränderungen, die bei Vertragsende wieder rückgängig gemacht werden.
3. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden dienen, darf der Vermieter ohne Zustimmung des Mieters vornehmen lassen. Sollten diese Arbeiten aus anderen Gründen vorgenommen werden, so bedarf es einer Zustimmung des Mieters dann nicht, wenn sich den Mieter nur unwesentlich beeinträchtigen; es

entstehen keine Schadensersatzansprüche und Ansprüche zur Mietminderung.

4. Von beabsichtigten baulichen Tätigkeiten am Gebäude, die den Mieter beeinträchtigen könnten, hat der Vermieter ihn so rechtzeitig zu verständigen, dass der Mieter Vorkehrungen zur Weiterführung seines Betriebes treffen kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so entsteht dem Mieter ein Anspruch auf Schadenersatz/Wertminderung.
5. Der Vermieter darf die Geschäftsräume nach vorheriger Ankündigung während der Geschäftszeiten, auch in Abwesenheit des Mieters, betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen. Dieses Recht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 10 Schönheitsreparaturen

1. Die Schönheitsreparaturen übernimmt der Mieter. Hierzu gehören das Tapezieren, Streichen, Kalken der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden bzw. die Reinigung des Teppichbodens bzw. das Abschleifen und Parkett- und Holzböden, das Streichen der Innentüren, das Streichen der Heizkörper und Heizungsrohre sowie das Streichen der Fenster und Außentüren von innen.
2. Die Schönheitsreparaturen sind durchzuführen, wenn die Abnutzung es erfordert, im Allgemeinen in den Nassräumen alle drei Jahre, sonst alle fünf Jahre.
3. Der Mieter bei Durchführung dieser Maßnahmen keinerlei Aufwandsersatzansprüche gegenüber dem Vermieter.

§ 11 Nutzungsänderung, Untervermietung, Nachmieter

1. Der Mieter darf die Räume nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu einem anderen als im Vertrag nutzen.
2. Eine Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Die Zustimmung kann verweigert

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

3. Der Mieter ist berechtigt, einen Nachmieter zu stellen, der in den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages eintritt, sofern gegen die Bonität des Nachmieters, gegen dessen Person und die Branche (auch im Hinblick auf einen Konkurrenzschutz) keine Einwände bestehen. Der Vermieter ist verpflichtet, mit diesem Mieter zu unveränderten Bedingungen einen Vertrag für die Restzeit abzuschließen.

§ 12 Außenreklame

1. Der Mieter ist berechtigt, an bestimmten Teilen der Außenfront des Gebäudes Firmenschilder, Leuchtreklame sowie Schaukästen und Warenautomaten anzubringen, soweit der Gesamteindruck der Gebäudefront dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Die gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften über Außenreklame sind zu beachten.
3. Verlegt der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses seinen Betrieb, so ist er berechtigt, ein halbes Jahr an der Eingangstür ein Hinweisschild anzubringen.

§ 13 Sachen des Mieters

Der Mieter versichert, dass die Sachen, die er in die Mieträume einbringen wird, in seinem freien Eigentum stehen, abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten.

§ 14 Wettbewerbsschutz

1. Der Vermieter verpflichtet sich, während der Mietzeit weder auf dem Mietgrundstück noch auf ihm gehörenden Nachbargrundstücken in der Ortschaft Obermitterdorf gewerbliche Räume an einen Mitbewerber des Mieters zu vermieten.

2. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf den Fall einer Änderung des Nutzungszwecks der Mieträume.

§ 15 Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Mietverhältnis aufzurechnen, es sei denn, der Vermieter wäre zahlungsunfähig oder die Gegenforderung des Vermieters stünde im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters und wäre gerichtlich festgestellt oder anerkannt.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in Völkermarkt

§ 17 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:
Folgende Aufträge werden vergeben:

| Auftrag | Firma | Summe in € inkl. MWSt |
|----------------------------|---------------------------|-----------------------|
| Digitaler Leitungskataster | Fa. Geo-Line Fa. Setec | 60.707,-- (netto) |

| | | |
|--|----------------------|-----------|
| Server neu VS Ruden | Bit-Com – Ruden | 5.648,10 |
| Tafelanlage VS Ruden | Mayr Schulmöbel | 11.745,04 |
| Kunststofffenster Ordination Dr. Mosser | Zwick – Bleiburg | 1.033,09 |
| Vermessung Gradischnigweg | Angst Völkermarkt | 1.800,-- |

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die vorliegenden Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt Jaunfeld – Neufassung 2021 – laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2021 werden angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:
Ing. Alois Fritzl
Vinzenz Samitsch

Bürgermeister:
Rudolf Skorjanz

Schriftföhrer:
AL Franz Kraßnitzer